

# Delikts- und Schadensrecht

Einheit 15: Verjährung, Beweislast, Prozessuales



Martin Fries, LMU München





## Verjährung

- **Verjährungsfrist:**
  - Grundsätzlich drei Jahre, § 195 BGB
  - Bei Vorsatztaten 30 Jahre, § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB
- **Fristbeginn** gemäß § 199 Abs. 1 BGB **mit Ablauf** des Jahres, in dem
  - der Anspruch entstanden ist und
  - der Gläubiger von den Anspruchsesentialia Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen
- **Fristende** = Verjährungseintritt
  - mit Ablauf der Verjährungsfrist und
  - mit Ablauf einer Verjährungshöchstfrist, § 199 Abs. 2 und 3 BGB
- Ggf. **Verschiebung des Fristendes** nach § 193 BGB



## Fristberechnung nach der Doomsday-Methode

- Ob eine Verschiebung des Fristendes nach § 193 BGB erfolgt, lässt sich mit der Doomsday-Methode **im Kopf berechnen**
- Jedes Jahr hat einen bestimmten **Wochentag als Doomsday**, im Jahr 2017 ist es z.B. der Dienstag
- Auf den Doomsday fallen
  - der 4. April, der 6. Juni, der 8. August, der 10. Oktober und der 12. Dezember
  - der 9. Mai, der 5. September, der 7. November und der 11. Juli
  - der 3./4. Januar, der letzte Tag im Februar und der 0. März
- Jedes Jahr wandert der Doomsday einen Wochentag weiter; im Schaltjahr wandert er zwei Wochentage weiter



## Deliktsrechtliche Verjährungsgrenzen

- Vorteile aus der deliktischen Tat sind gemäß **§ 852 BGB** auch nach Eintritt der Verjährung herauszugeben
  - Beispiel: Marktanteile nach deliktisch herbeigeführter Insolvenz eines Wettbewerbers
  - Beispiel: Motorradfotos, BGH v. 15. Januar 2015, I ZR 148/13, <http://lexetius.com/2015,1547>
- Erlangt jemand durch Delikt eine Forderung, kann deren Schuldner die Erfüllung gemäß **§ 853 BGB** auch dann noch verweigern, wenn sein Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist
  - Beispiel: Erschwindelter Filesharing-Vergleich, AG Düsseldorf v. 8. Oktober 2013, 57 C 6993/13, <https://openjur.de/u/654427.html>
  - Gegenbeispiel: Vergleich über deliktische Forderung, OLG München v. 16. Juni 2016, 23 U 625/15, <http://bit.ly/2lkZyzl>



## Beweislast im Zivilprozess

- **Grundsatz:** Der Anspruchsteller trägt die Beweislast für alle ihm günstigen = anspruchsbegründenden Tatsachen
- **Materiell-rechtliche Ausnahme:** Gesetzliche Vermutungen bzw. Beweislastumkehr
  - Beispiele: §§ 280 Abs. 1 S. 2, 476, 630h, 2229 Abs. 4 BGB
- **Prozessrechtliche Einschränkung:** Grundsätze der sekundären Behauptungslast
  - Beispiel: Kläger behauptet, nicht aufgeklärt worden zu sein  
→ Beklagter muss zur Aufklärung substantiiert vortragen

Dem US-Zivilprozess geht mit der *discovery* ein Verfahren voraus, in dem Beweise von der Gegenseite angefordert werden können.



## Praktische Bedeutung der Beweislast

- Die Beweislast kommt immer dann zum Tragen, wenn der Sachverhalt unklar bleibt
- Beispiel: Ein Verbraucher kauft einen Holztisch; als dieser nach drei Monaten zusammenbricht, geht eine chinesische Vase zu Bruch
  - Kaufrechtliche Haftung für Mangelfolgeschäden:
    - § 476 BGB vermutet das Vorliegen des Sachmangels bereits bei Gefahrübergang
    - § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet das Verschulden des Verkäufers
  - Deliktsrechtliche Haftung wegen Eigentumsverletzung (Weiterfresserschaden i.w.S.): Beweislastentscheidung im Zweifel gegen den Käufer

**Verschiedene Rechtsgebiete regeln die Beweislast unterschiedlich.**



## Beweislast nach § 630h Abs. 1 und 2 BGB

- Vermutung eines Behandlungsfehlers bei Realisierung eines voll beherrschbaren Behandlungsrisikos (§ 630h Abs. 1 BGB)
  - Beispiel: Erkennbar defekte medizinische Geräte
  - Beispiel: Mangelhafte Hygiene im Operationssaal
  - Beispiel: Unterbesetztes Operationsteam
- Beweislast für Aufklärung und Einwilligung beim Arzt (§ 630h Abs. 2 BGB)
  - Beispiel: Abredewidrige Entfernung eines Tumors, infolgedessen Tetraplegie, Blindheit und Verlust des Sprechvermögens, BGH v. 22. März 2016, VI ZR 467/14, <https://openjur.de/u/884412.html>
  - *§ 630h Abs. 2 BGB hat für das Deliktsrecht keine Bedeutung, weil Rechtfertigungsgründe ohnehin vom Arzt zu beweisen sind*



## Beweislast nach § 630h Abs. 3 und 4 BGB

- Vermutung der Vollständigkeit der Dokumentation (§ 630h Abs. 3 BGB)
  - Beispiel: Keine Aufklärung über Risiken einer Nichtbehandlung eines Zahns, LG Mönchengladbach v. 7. Januar 2015, 4 S 74/14, <https://openjur.de/u/765736.html>
  - Beispiel: Wie üblich, keine Dokumentation über die Gabe von Natriumbicarbonat, BGH v. 11. November 2014, VI ZR 76/13, <http://lexetius.com/2014,4183>
- Vermutung der haftungsbegründenden Kausalität bei nicht ausreichend qualifizierten Ärzten (§ 630 Abs. 4 BGB, vgl. auch § 630a Abs. 2 BGB)
  - Beispiel: Arzt ohne ausreichende Erfahrung im Bereich der durchgeführten Behandlung
  - Streitig: Anwendung des § 630 Abs. 4 BGB auf übermüdete Ärzte





## Beweislast nach § 630h Abs. 5 BGB

- Vermutung der haftungsbegründenden Kausalität bei groben Behandlungsfehlern
  - Beispiel: Lichtblitze im linken Auge, unzureichende Aufklärung, BGH v. 16. November 2004, VI ZR 328/03, <http://lexetius.com/2004,2932>
  - Beispiel: Nahtinsuffizienz bei einer durch Behandlungsfehler notwendig gewordenen Zweitoperation, BGH v. 22. Mai 2012, VI ZR 157/11, <http://lexetius.com/2012,2134>
  - Beispiel: Instabile Drittelrohrplatten im Unterarmbereich, LG Köln v. 13. Juli 2016, 25 O 177/14, <http://bit.ly/2lrOuxw>
- Gleiches gilt bei der Haftung von **Tierärzten**:
  - Zwei Tage Schonung nach Schienbeinfissur von Hengst Leiknir, BGH v. 10. Mai 2016, VI ZR 247/15, <http://lexetius.com/2016,1616>



## Beweisbedarf bei Schadensgrund und Schadenshöhe

### Haftungsbegründende Kausalität

- Freie Beweiswürdigung nach § 286 ZPO
- Notwendig ist ein für das praktische Leben **brauchbarer Grad von Gewissheit** hinsichtlich der Ursächlichkeit des Schädigerverhaltens für die Rechtsgutsverletzung

### Haftungsausfüllende Kausalität

- Schadensermittlung nach § 287 ZPO
- Ausreichend ist hier, dass die Ursächlichkeit der Rechtsgutsverletzung für bestimmte Schäden **überwiegend wahrscheinlich** erscheint



## Schadensermittlung nach § 287 ZPO

- Die Höhe des Schadens wird nach § 287 Abs. 1 ZPO vom Gericht in pflichtgemäßem Ermessen geschätzt
- Das Gericht ist dabei im Unterschied zu § 286 ZPO nicht an die erhobenen Beweise gebunden; es kann verkehrsübliche Schadensermittlungsmethoden anwenden
  - Beispiel: Schadensbestimmung auf Basis von Sachverständigengutachten bei Verkehrsunfällen
  - Beispiel: Zurückschneiden von Hecken, Schadensbemessung nach der Methode Koch, BGH v. 25. Januar 2013, V ZR 222/12, <https://openjur.de/u/600552.html>
  - Beispiel: Schadensersatz wegen Ausfalls des Internets als eines Wirtschaftsguts mit zentraler Bedeutung für die Lebensgestaltung, BGH v. 24. Januar 2013, III ZR 98/12, <http://lexetius.com/2013,251> (Rückverweisung an die Vorinstanz)



## Bestimmtheit des Klageantrags

- Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss die Forderung des Klägers genau beziffert sein (**Bestimmtheitserfordernis**)
- **Ausnahmen** bestehen dort, wo dem Kläger die Angabe einer konkreten Forderung nicht möglich ist, insbesondere bei der Schätzung eines Schadens bzw. Schmerzensgeldes nach billigem Ermessen (§ 287 Abs. 1 ZPO)
- Der Kläger kann in diesen Fällen einen Mindestbetrag angeben und **muss die tatsächlichen Grundlagen seiner Forderung vortragen**
  - Beispiel: Nächtliche Kollision mit einem Panzer, BGH v. 11. Juni 1964, III ZR 192/63, juris

**Eine nicht ausreichend bestimmte Klage  
wird als unzulässig abgewiesen.**



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

- Folien als pdf unter [http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries\\_engel\\_martin/index.html](http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries_engel_martin/index.html)
- Podcast erreichbar ebendort oder auf iTunes LMU
- Feedback gerne an martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de oder anonym über <http://bit.ly/10AAjle>